

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Fischer (Hersfeld) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Bindig, Duve, Dr. Holtz, Jungmann, Klose, Dr. Kübler, Lambinus, Frau Luuk, Meininghaus, Neumann (Bramsche), Pauli, Sielaff, Waltemathe, Frau Zutt und der Fraktion der SPD
— Drucksachen 10/3111, 10/4715 —

Menschenrechtspolitik der Bundesregierung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag wird eine Ständige Kommission für Menschenrechte einrichten. Diese Kommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses, des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie des Innenausschusses des Deutschen Bundestages. Sie wird entsprechend der Fraktionsstärke besetzt, wobei jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muß. Die Kommission besteht außerdem aus Vertretern und Vertreterinnen von Menschenrechtsorganisationen und einer entsprechenden Anzahl von Sachverständigen.
2. Aufgabe der Ständigen Kommission für Menschenrechte ist die Beratung und die Kontrolle der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung, und zwar sowohl der Politik des Auswärtigen Amtes, speziell des Verhaltens der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Menschenrechte, wie des Verhaltens der Bundesregierung in internationalen Gremien zum Thema Menschenrechte, wie der Politik der Bundesregierung im Innern, sofern sie Menschenrechtsverletzungen an ausländischen Staatsbürgern in der Bundesrepublik Deutschland betrifft.
3. Die Kommission erstattet dem Parlament zweimal in jeder Wahlperiode Bericht über seine Tätigkeit.
4. Grundlage zur Beurteilung der Menschenrechtspolitik sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische

Rechte vom 19. Dezember 1966, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom 1. August 1975.

5. Die Sachverständigen in der Kommission für Menschenrechte sollen fachlich beraten, Expertisen auf Anforderung der Kommission erarbeiten, sowie berechtigt sein, auch selbständig Expertisen auszuarbeiten, zu denen ihnen aufgrund eigener Erkenntnisse parlamentarisches Handeln geboten erscheint.
6. Die Kommission bestimmt aus ihren Reihen vier Mitglieder, die in dringenden Fällen zusammentreten.
7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Einrichtung eines unabhängigen Forschungsinstituts für den Bereich Menschenrechte zu unterstützen.

Bonn, den 23. Januar 1986

Fischer (Hersfeld)

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion